

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 30 der Gemeinde Willingshausen

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30
zur erneuten Offenlage

Stand: 21. November 2025



Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 30 der Gemeinde Willingshausen

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 zur erneuten Offenlage

Stand: 21. November 2025

Auftraggeberin:



Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2
OT Wasenberg
34628 Willingshausen

Bearbeitung:



Michael Linker
Sebastian Stürzel

Teil A: Städtebaulicher Teil

1	Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung	4
2	Planungsalternativen	5
3	Lage und Größe des Geltungsbereichs	7
4	Gegenwärtiges Planungsrecht	8
4.1	Regionalplan Nordhessen	8
4.2	Flächennutzungsplan (FNP)	9
4.3	Rechtskräftige Bebauungspläne	9
5	Aufstellungsverfahren	10
6	Änderungsinhalte	12
6.1	Darstellung Bestand	12
6.2	Darstellung Planung	13
7	Sonstige Belange	14
8	Auswirkungen der Planungen	14
8.1	Umweltbericht	14
8.2	Blend- und Störwirkungen	16

Teil B: Umweltbericht

1 Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung

Die Nachbarkommune Schwalmstadt beabsichtigt ein neues Feuerwehrgerätehaus für den Stadtteil Trutzhain auf Flächen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Willingshausen befinden, zu errichten. Das bisherige Feuerwehrgerätehaus im Ortskern von Schwalmstadt-Trutzhain entlang der Hauptstraße (Hauptstraße 7) weist gravierenden bauliche Mängel auf. Vom Technischen Prüfdienst wurden diese Mängel bewertet und eine Sanierung abgelehnt. Vom Land Hessen wurde ein Förderantrag für ein neues Feuerwehrgerätehaus bereits positiv beschieden. Vorgesehen ist ein Feuerwehrgerätehaus mit Fahrzeughalle und Freiflächen zur Ausbildung eines Alarm- und Übungshofs.

Die Vorüberlegungen der Stadtverwaltung zur Standortwahl des neuen Feuerwehrgerätehauses kamen zu dem Ergebnis, dass das hier zugrunde liegende Flurstück auf der Flur 8, Gemarkung Steina favorisiert werden soll. Aus Sicht der Planverfasser*innen und der Stadtverwaltung der Stadt Schwalmstadt entstehen durch die Nutzung keine unzumutbaren Einschränkungen am neuen Standort. Die Flächen des Plangebiets gehören aktuell einem privaten Eigentümer aus Willingshausen. Die Stadt Schwalmstadt und der Eigentümer haben sich auf den Ankauf durch die Stadt Schwalmstadt geeinigt. Die Stadtverordnetenversammlung von Schwalmstadt hat dem Ankauf, in Abhängigkeit von dem zu schaffenden Baurecht, auch in Bezug auf die hier zugrundeliegenden Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 der Gemeinde Willingshausen, zugestimmt.

Die Bereitstellung von Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehrgerätehaus“ und die planungsrechtliche Sicherung dieser stimmt mit dem Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Schwalmstadt überein. Die Feuerwehr und der Ortsbeirat wurden im Vorfeld über die Planungen informiert. Neben der Lage des Standortes wurde bei der Standortsuche berücksichtigt, dass das Feuerwehrgerätehaus verkehrlich gut erschlossen ist und die Flächen zum einen in städtisches Eigentum übergehen können und auch für das Gerätehaus selbst und den erforderlichen Außenbereich einschließlich Stellplätze ausreichend Platz bietet.

Aufgrund der Lage im Außenbereich des Flurstücks im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurde zur Umsetzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" sowie die Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen beschlossen.

Voraussetzung für den Flächenerwerb durch die Stadt Schwalmstadt und für die Aufstellung und Einleitung des Bauleitplanverfahrens sowie der Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde Willingshausen ist der Bedarf an einem Feuerwehrgerätehaus aufgrund der unzureichenden baulichen Substanz am bestehenden Standort im Ortskern von Trutzhain. Für das Plangebiet ist eine Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehrgerätehaus) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB sowie als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung Erneuerbare Energien“. Innerhalb der Flächen des Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung Erneuerbare Energien“ soll zukünftig die Möglichkeit bestehen eine Nahwärmzentrale mit ergänzender PV-Nutzung zu errichten. Dieses Ziel stimmt mit der beschlossenen Planung zur Bereitstellung der benötigten Feuerwehreinrichtungen und dem beschlossenen Klimaschutzkonzept der Stadt Schwalmstadt überein. Es werden die Belange der Feuerwehr und der öffentlichen Sicherheit als bauleitplanerische und städtebauliche Zielsetzungen sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ver-

folgt.

Um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung an diesem Standort zu ermöglichen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu werden u. a. die Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung, die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Wirtschaft und Landwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung der Gesamtmaßnahme mit einbezogen.

2 Planungsalternativen

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans im Parallelverfahren verfolgt die Gemeinde Willingshausen in Abstimmung mit der Stadt Schwalmstadt das Ziel, den dringenden Bedarf an einer modernen und leistungsfähigen sozialen Infrastruktur zu decken, indem ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet wird. Ergänzend ist auf dem gleichen Grundstück eine kommunale Nahwärmezentrale und eine PV-Freiflächenanlage vorgesehen, welche einen Beitrag zur lokalen Energieerzeugung und Wärmewende leistet und zugleich Synergieeffekte im Bereich der technischen Infrastruktur nutzt.

Bei der gebotenen Prüfung von Planungsalternativen gemäß § 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB zeigt sich, dass keine realisierbaren Standort- oder Nutzungsausweichmöglichkeiten bestehen. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere folgende städtebaulich und planungsrechtlich relevante Erwägungen:

Verfügbarkeit geeigneter Flächen und Eigentumsverhältnisse

Für die Umsetzung des Vorhabens wurden gemeindeseitig alternative Standorte auf ihre Eignung hin überprüft. Dabei schieden sämtliche alternativen Flächen aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit, mangelnder Erschließung, nicht gegebener Eigentümerzustimmung oder planungsrechtlicher Unzulässigkeit aus. Der nun ausgewählte Standort befindet sich im Eigentum eines verhandlungsbereiten privaten Eigentümers, der sein Einverständnis zur Veräußerung an die Stadt erklärt hat. Die rechtzeitige Sicherung der Fläche entspricht somit auch den Anforderungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Erforderlichkeit der Planung.

Städtebauliche Einfügung und Funktionalität

Der gewählte Standort bietet eine ideale städtebauliche Integration: Er liegt siedlungsnah am Ortsrand von Trutzhain, sodass ein zügiger Einsatz der Feuerwehr im Ortsgebiet gewährleistet ist. Gleichzeitig bestehen durch die topografische Lage geringe Beeinträchtigungen. Aufgrund seiner funktionalen Anforderungen (z. B. Ausfahrtbreiten, Wendemöglichkeiten, Erreichbarkeit durch Ehrenamtliche) erfordert ein Feuerwehrstandort zwingend eine gewisse Flächenverfügbarkeit und verkehrstechnische Qualität, welche an alternativen Standorten nicht gegeben war.

Planerische Eignung hinsichtlich Umwelt, Natur und Landschaft

Der Standort liegt außerhalb naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete. Es bestehen keine Überschneidungen mit Natura-2000-Gebieten oder Biotopen nach § 30 BNatSchG. Die Fläche ist derzeit als intensiv genutztes Landwirtschaftsland ohne besondere landschaftsprä-

gende Bedeutung eingestuft. Die topografische Eignung (ebene Fläche, keine Hanglage) vermeidet technisch aufwendige Geländemodellierungen, was auch der Eingriffsminimierung nach § 1a Abs. 3 BauGB entspricht.

Verkehrsanbindung und Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks ist über eine klassifizierte Straße gesichert. Im Sinne des § 4 HBO ist eine sichere Zufahrt für die Feuerwehr ebenso wie für den Betrieb der Nahwärmezentrale möglich. Die Lage am Rand des Ortsteils ermöglicht sowohl kurze Reaktionszeiten als auch eine konfliktarme Ein- und Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen.

Synergien mit weiterer Infrastruktur

Die geplante Kombination mit einer PV-Freiflächenanlage und der Nahwärmezentrale entspricht sowohl den städtebaulichen Zielsetzungen der Energieeffizienz (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) als auch den umweltpolitischen Zielen auf kommunaler und Landesebene. Die gemeinsame Flächennutzung reduziert zusätzliche Flächenversiegelung an anderer Stelle und trägt zur CO₂-Einsparung im Sinne der Klimaschutzziele nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei.

Fazit:

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer baulichen Ergänzung des Siedlungsbestandes durch die Errichtung eines benötigten Feuerwehrgerätehauses mit der ergänzenden Nutzung einer Nahwärmezentrale und einer PV-Freiflächenanlage auf gegenwärtig als landwirtschaftlich genutzten Flächen verfolgt. Aufgrund von Flächenverfügbarkeiten und Eigentumsverhältnisse für hierfür geeignete Flächen gibt es keine Planungsalternative zur Umsetzung. Der aktuelle Flächeneigentümer erklärt sich zur Veräußerung an die Stadt Schwalmstadt bereit. Der Standort ist auch in Hinblick auf Verfügbarkeit, Konfliktpotenzial mit benachbarten Nutzungen und Naturschutz, Topografie, Qualität der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit für die angestrebte Nutzung geeignet.

3 Lage und Größe des Geltungsbereichs



Abbildung 1: Geltungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 der Gemeinde Willingshausen, 2024 (Quelle: eigene Darstellung)

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung mit einer Größe von ca. 10.900 m² liegt am südlichen Rand des Stadtteils Trutzhain in der Gemarkung Steina, Flur 08. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird im Nord-Osten durch private landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch die öffentliche Verkehrsfläche Bundesstraße 454, im Westen durch eine öffentliche Verkehrsfläche (Verbindung zwischen Kreisverkehr und „Struthfeld“, Flst.-Nr. 39) und im Nord-Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche „Struthfeld“ und private Wohnbebauung begrenzt. Erschlossen wird das Plangebiet über die öffentliche Verkehrsfläche „Abbé-Pierre-Dentin-Allee“/ „Struthfeld“. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein privates Flurstück.

4 Gegenwärtiges Planungsrecht

4.1 Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es ist von Flächen gleicher Siedlungsstrukturdarstellung und nord-westlich von „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ umgeben. Nördlich des Plangebiets verläuft die Kreisgrenze und südlich eine zwei- oder dreistufige Bundesfernstraße. Die geplante bauliche Neuentwicklung des Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf weichen von den Darstellungen des Regionalplanes ab. Gemäß Grundsatz 1 „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ des Regionalplans Nordhessen 2009 ist eine Inanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Zeile der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf zulässig.

Die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit der ergänzenden Nutzung einer Nahwärmezentrale dient der Eigenentwicklung des Stadtteils Trutzhain. Aufgrund von fehlenden Alternativflächen, ist davon auszugehen, dass die Darstellung des Regionalplanes Nordhessen 2009 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ der Planung zumindest nicht entgegensteht. Dies wurde in der Stellungnahme vom 15.07.2024 vom Regierungspräsidium Kassel bestätigt.

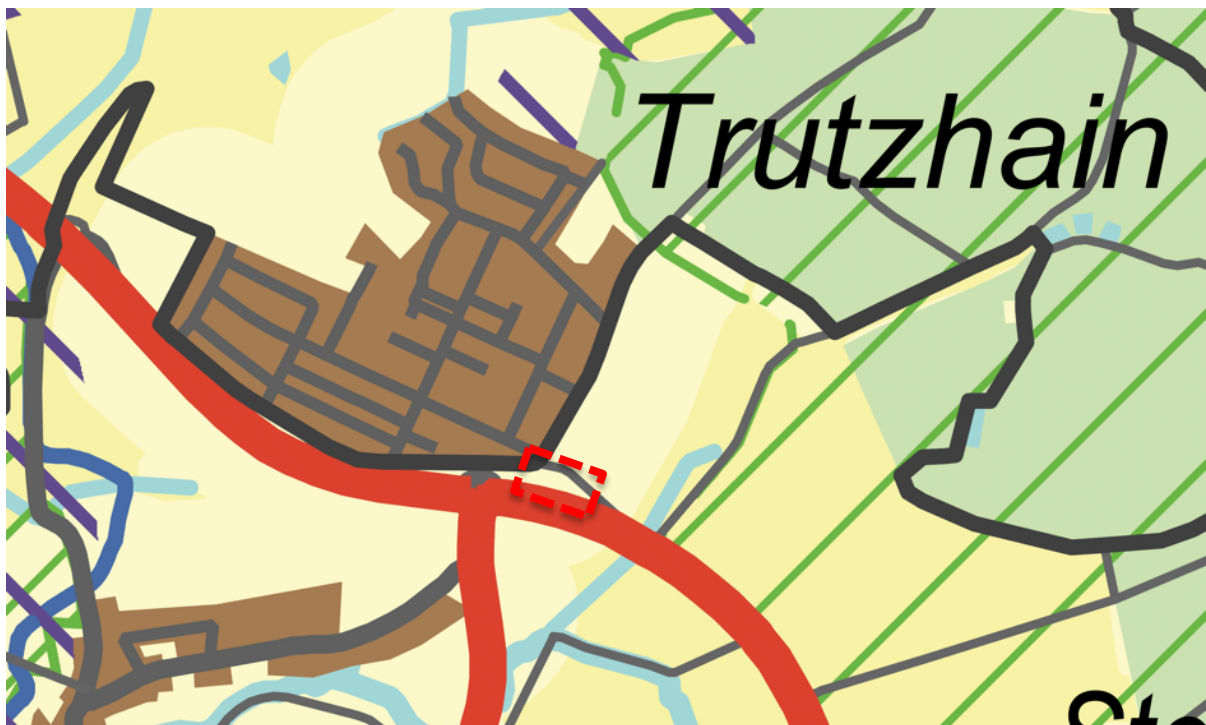


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Darstellung des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: Regierungspräsidium Kassel, über Homepage rp-kassel.hessen.de)

4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen aus dem Jahr 1992 wird der Geltungsbereich als Gebiet landwirtschaftlich wertvolle Fläche (hell-gelbe Fläche) dargestellt. Nördlich und südlich verlaufen öffentliche Verkehrsflächen und weitere Gebiete für landwirtschaftlich wertvolle Flächen. Nördlich direkt an die Verkehrsfläche angrenzend folgt der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und im Anschluss daran der Flächennutzungsplan der Stadt Schwalmstadt mit einem Dorfgebiet. Am südlichen Rand, außerhalb des Plangebiets verläuft eine, gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesene Baumreihe aus Bäumen Bestand.



Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen 1992 mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab, 2024 (Quelle: Gemeinde Willingshausen)

4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil rechtskräftiger Bebauungspläne. In räumlicher Nähe zum Plangebiet gibt es keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

5 Aufstellungsverfahren

Aufstellung / Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 28. Juni 2024. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die Planzeichnung einschließlich Begründung zur Stellungnahme übersandt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 01. Juli 2024 bis einschließlich 15. Juli 2024 stattgefunden.

Offenlegungsbeschluss

Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen am 26. Juni 2025 beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Entwurfs-Offenlage)

Diese Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Juli 2025 bis einschließlich dem 01. September 2025 öffentlich ausgelegen.

Die von der Änderung betroffenen Behörden hatten Gelegenheit in der Zeit vom 28. Juli 2025 bis einschließlich dem 01. September 2025 ihre Stellungnahmen abzugeben. Ort und Dauer der Auslegung sind am 19. Juli 2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wiederholung der Entwurfs-Offenlage

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Beteiligung wiederholt, da im Rahmen der ersten Auslegung Unterlagen nicht einsehbar waren. Die Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 18. August 2025 bis einschließlich 15. September 2025 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mit dem Schreiben vom 18. August 2025 mit der Bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme spätestens bis 15. September 2025.

Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2026 diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Begründung gebilligt.

Genehmigung

Diese Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Willingshausen ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB mit Verfügung vomAZ genehmigt worden.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeige-/ Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Willingshausen aus.

- Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt -

6 Änderungsinhalte

6.1 Darstellung Bestand

Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen vom 10. Februar 1992 als „Gebiet landwirtschaftlich wertvoller Flächen“ dargestellt.

Nord-Östlich, östlich, südlich und westlich an den Änderungsbereich direkt anknüpfend sind die Flächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen vom 10. Februar 1992 ebenfalls als „Gebiet landwirtschaftlich wertvoller Flächen“ dargestellt. Der Änderungsbereich wird durch öffentliche Verkehrsflächen, teilweise Bundesstraßen, eingefasst. Nördlich anknüpfend an die Verkehrsfläche folgt der Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Willingshausen vom 10. Februar 1992 und in Verlängerung hierzu der Siedlungsrand des Stadtteils Trutzhain der Stadt Schwalmstadt. Das Plangebiet ist Teil des Wasserschutzgebiets Zone III B. Am südlichen Rand außerhalb des Plangebiets entlang der Bundesstraße 454 (B454) verläuft eine Baumreihe aus bestehenden Bäumen.

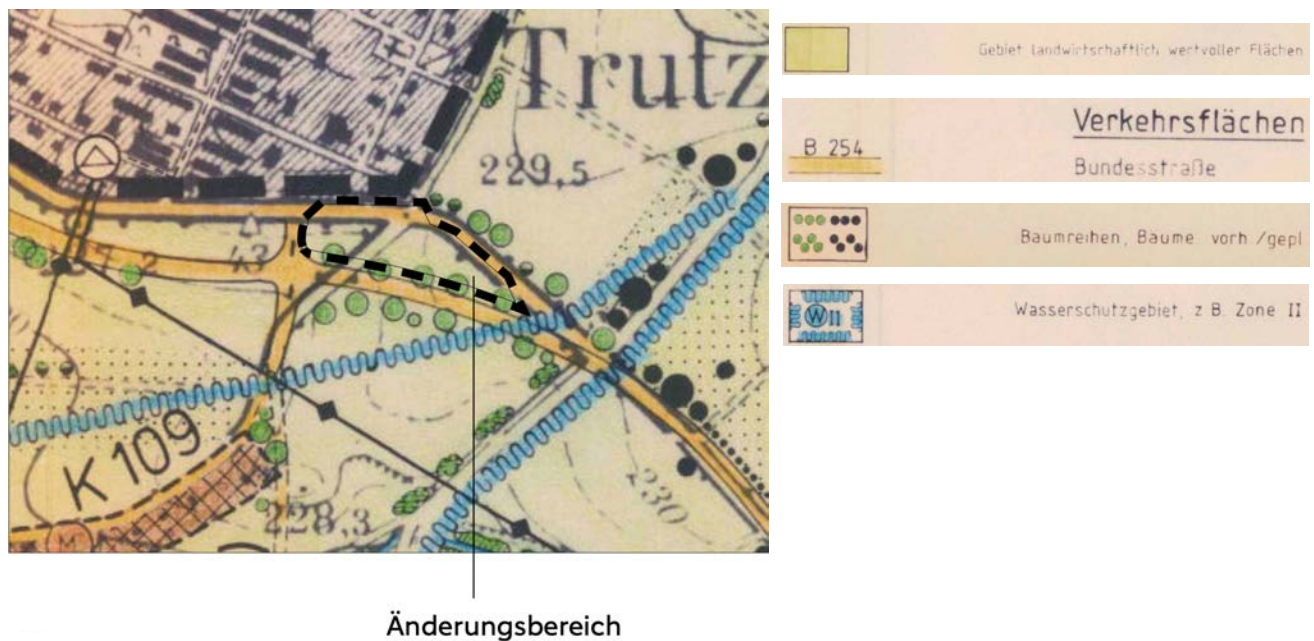


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen aus dem Jahr 1992 und der Planzeichenerklärung mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs, ohne Maßstab, 2024 (Quelle: Gemeinde Willingshausen)

6.2 Darstellung Planung

Der durch die Flächennutzungsplanänderung überplante Bereich, als „Gebiet landwirtschaftlich wertvoller Flächen“ ausgewiesen, wird mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im zentralen Bereich und als Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung Erneuerbare Energien“ im östlichen und westlichen Randbereich ausgewiesen. Die Gültigkeit des Wasserschutzgebiets Zone III B sowie die öffentlichen Verkehrsflächen bleiben mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten.

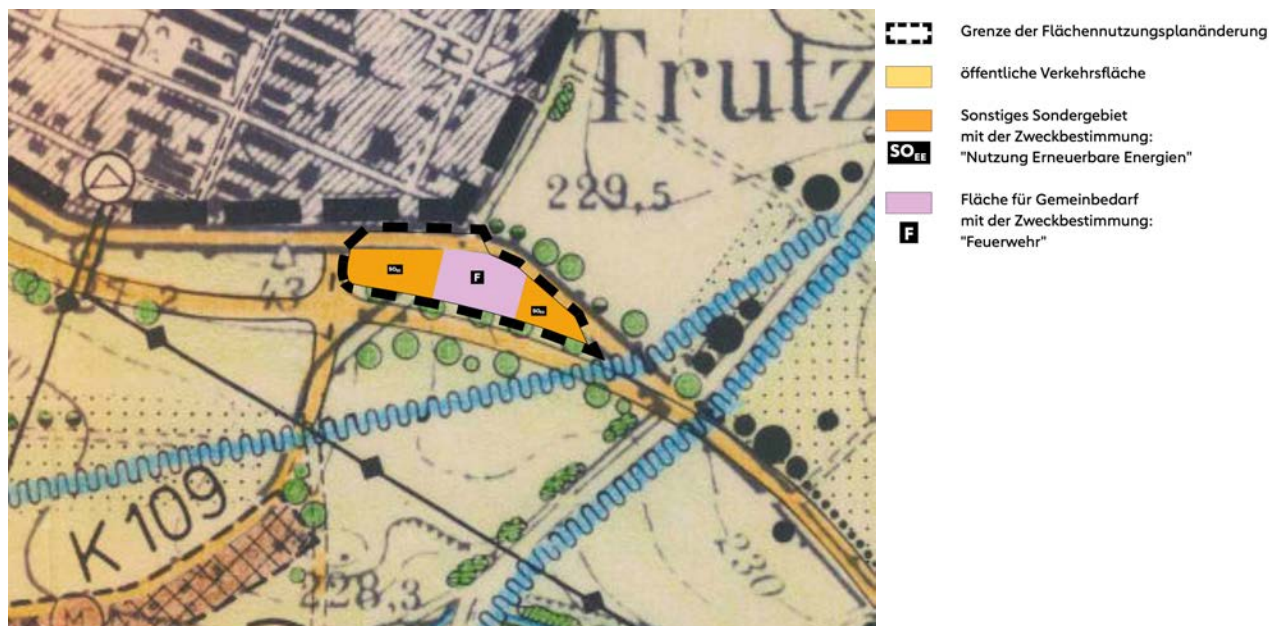


Abbildung 5: Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 auf Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Willingshausen aus dem Jahr 1992 mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs, ohne Maßstab, 2024 (Quelle: eigene Darstellung)

7 Sonstige Belange

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vor.

Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.

Gasleitung der EAM Netz GmbH

Innerhalb des nördlichen Plangebietes verläuft eine Gasleitung der EAM Netz GmbH, der Verlauf ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet und über ein Leitungsrecht gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass Baumpflanzungen in diesem Bereich nur in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen zulässig sind. Bei ihrer weiteren Planungsarbeit die vorhandenen 1- kV-Kabel (Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Abbé-Pierre-Dentin-Allee) und die Gasleitung zu berücksichtigen.

8 Auswirkungen der Planungen

8.1 Umweltbericht

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst. In Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche, Landschaft, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Tiere und Pflanzen ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Schutzgebiete ergaben sich jedoch aus dem Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Knüll“, die in einer eigenständigen FFH-Vorprüfung als unerheblich bewertet wurden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen ist für die Verluste im Rahmen des Vorhabens ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu schaffen welcher planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ festgesetzt werden. Zum Teil konnte der durch das Vorhaben entstehende Punkteverlust durch die auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzte Gestaltung der Freiflächen für die PV-Anlagen reduziert werden. Für die Flächen des Sondergebiets „Erneuerbare Energien“ und die private Grünfläche wurde eine Gestaltungsmaßnahme (Maßnahme G1) zur Entwicklung einer Naturnahen Grünlandanlage im Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ festgesetzt. Die hierdurch generierten Wertpunkte gleichen den Verlust durch das Vorhaben vor Ort aus. Insgesamt ergibt sich somit eine positive Bilanz mit einem Überschuss von 5.316 Wertpunkten (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap.3 /Tab. 1).

Nach Abschluss des Vorhabens ist somit davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter oder ökologische Wertpunktverluste verbleiben.

Ergänzungen nach Durchführung der Entwurfs-Offenlage

Im Rahmen der Entwurfs-offenlage wurde seitens der UNB des Schwalm-Eder-Kreises FFH-Vorprüfung des Vogelschutzgebietes „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“, das sich in ca. 900 m Entfernung zum Plangebiet befindet, nachgefordert. Die geforderte FFH-Vorprüfung wurde von dem beauftragten Umweltplanungsbüro erstellt und zusammen mit der bestehen-

den FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Knüll“ in ein Dokument integriert. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebietes „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ kommen kann. Das Ergebnis wurde der UNB mitgeteilt und in der vorgelegten Form akzeptiert.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse sowie die zugehörige Recherche nur auszugsweise im Umweltbericht und in der Begründung wiedergegeben worden sind. Durch das unvollständige Kapitel zum Artenschutz war die Vorgehensweise und die Nicht-Betroffenheit der Feldlerche sowie der Wiesenschafstelze jedoch nicht abschließend aus den Unterlagen ersichtlich. In Abstimmung mit der UNB und dem beauftragten Umweltplanungsbüro wurde festgestellt, dass eine Kartierung auch weiterhin nicht erforderlich ist. Im Umweltbericht wurden weitere Aussagen sowie der Nachweis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können redaktionell ergänzt. Der überarbeitete Umweltbericht wurde der UNB vorgelegt und von dieser akzeptiert.

8.2 Blend- und Störwirkungen

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren wurde untersucht, ob von der geplanten PV-Anlage Trutzhain Blendwirkungen für Kraftfahrer auf einigen Straßen ausgehen und ob Lichtimmissionen an Immissionsorten auftreten. Bei Fahrten auf der B 454 und der K 109 tritt keine Kraftfahrerblendung auf. Bei Fahrten auf dem Straßenzug Abbé-Pierre-Dentin-Straße/Struthfeld ist in Fahrtrichtung Ost ebenfalls keine Kraftfahrerblendung möglich; bei Fahrten in Richtung West tritt jedoch Kraftfahrerblendung auf, die auch durch Änderungen am Modullayout nicht verhindert werden kann. Als Abhilfemaßnahme wird empfohlen und im Bebauungsplan festgesetzt, den Zaun an der Nordostgrenze von TF2 mit einem Kunststoffgewebe zu verkleiden, das nicht mehr als 30 % Transmission besitzt.

Sonnenlicht kann von der PV-Anlage zu keiner Zeit zu den Wohngebäuden bei zwei Immissionsorten reflektiert werden, eine Lichtimmission ist nicht möglich, die LAI-Hinweise werden eingehalten.

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Abhilfemaßnahme ist aus Sicht des Unterzeichners gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Schwalmstadt-Trutzhain mit dem in diesem Gutachten betrachteten Modullayout nichts einzuwenden.

Aufgestellt:

Gemeinde Willingshausen

Bearbeitet:

ebene 4

architektur und städtebau

Teil B: Umweltbericht mit Anhängen